

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 47/13 B

L 3 AL 2417/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 1265/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher im Rahmen der Darlegung gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung darlegen (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin wirft die Rechtsfrage auf, ob es mit Art 12 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar sei, dass der Gesetzgeber gemäß § 81 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der seit 1.4.2012 geltenden Fassung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nur unter den im Einzelnen in der Vorschrift genannten Voraussetzungen fördert (*§ 81 Abs 1 S 1 Nr 1 bis 3 SGB III, ua Anerkennung der Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses*). Sie trägt weiter vor, die formulierte Frage sei weder durch das Bundessozialgericht (BSG) noch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geklärt. Das GG garantiere in Art 12 Abs 1 sowohl die Freiheit der Berufswahl als auch die Freiheit der Berufsausübung. Der Schutzbereich sei eröffnet; es liege auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit vor, die unter einfachem Gesetzesvorbehalt stehe. Das BVerfG habe hierzu im sogenannten Apothekenurteil die sogenannte Dreistufentheorie entwickelt. Die von ihr angestrebte Entscheidung könne lediglich Ausgangspunkt für rechtliche Überlegungen zur Fortentwicklung der Dreistufentheorie sowie der konkreten grundrechtlichen Anforderungen an Berufsausübungsregelungen sein.
- 4 Dieses Vorbringen genügt nicht den oben genannten Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG. Gerade bei verfassungsrechtlichen Fragen bedarf es neben der genauen Bezeichnung der Norm substantieller Argumentation unter Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und sorgfältiger Analyse dieser Rechtsprechung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschlüsse vom 9.10.2007, B 12 KR 28/07 B, und vom 19.1.2011, B 11 AL 137/10 B; stRspr*). Insoweit reicht es nicht aus, wenn die Beschwerdeführerin ohne nä-



here Erläuterung auf das "sogenannte Apothekenurteil" und die Dreistufentheorie verweist. Insbesondere lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen, ob sich die aufgeworfene Frage nicht aus sonstiger Rechtsprechung des BVerfG oder des BSG beantworten lässt. Denn als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht oder das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, sich aber für ihre Beantwortung in anderen höchstrichterlichen Entscheidungen zu vergleichbaren Fragen bereits ausreichend Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG Beschluss vom 16.5.2007, B 13 R 97/07 B; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314*).

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)